

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberrieden

Kirchgemeindeversammlung

Mittwoch, 19.12.18, 19.30 Uhr, Zürcherhaus

Vorsitz: Hans Kämpf, Präsident der Kirchenpflege
Protokoll: Sylvia Schwarze, Aktuarin

Stimmzählerin: Mona Ouanès

Hans Kämpf begrüsst die Anwesenden. Als Stimmzählerin wählt die Versammlung Mona Ouanès, Tannenbachstrasse 9, 8942 Oberrieden. Es sind 27 Stimmberechtigte anwesend.

Traktanden:

1. Budget und Steuerfuss für das Jahr 2019

2. Zusammenarbeitsvertrag H2OT-Kirchgemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil

Es werden keine Anträge seitens der Versammlung zur Traktandenliste gestellt.

Traktandum 1:

Abnahme des Budgets 2019 und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2019

Einstimmige Genehmigung des Budgets 2019 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 178'580.00, bei einem Aufwand von CHF 1'246'090.00 und einem Ertrag von CHF 1'067'510.00, bei einem unveränderten Steuerfuss von 12%.

Traktandum 2:

Zusammenarbeitsvertrag H2OT-Kirchgemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil

Einstimmige Genehmigung der verbindlichen Zusammenarbeit der H2OT Kirchgemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil und des vorliegenden Zusammenarbeitsvertrages für die Dauer von 3 Jahren, bis 31.12.2021.

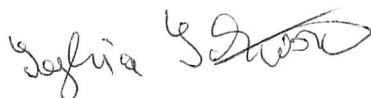
Die Kirchenpflege wird mit der regelmässigen Berichterstattung anlässlich der Kirchgemeindeversammlungen sowie im reformiert.regional beauftragt.

Hans Kämpf beendet die Versammlung um 20 Uhr und verweist auf die Rechtsmittel.

Rechtsmittelverweis:

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung binnen 5 Tagen und wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts oder wegen Unangemessenheit innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet sowie gegen das Protokoll innert 30 Tagen von dessen Auflage an gerechnet schriftlich Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege Horgen, Dr. iur. Max Walter, Bickelstrasse 3, 8942 Oberrieden, erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Sie ist in genügender Anzahl für die Rechtsmittelinstanz und die Vorinstanz beizulegen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren in Stimmrechtssachen ist kostenlos. Im Übrigen hat die unterliegende Partei die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen.



Sylvia Schwarze, Aktuarin



Hans Kämpf, Präsident der Kirchenpflege



Mona Ouanès, Stimmzählerin

Oberrieden, den 07.01.2019